

gekündigt werden kann, die pro-rata-tempora-Regelung des Entwurfs sei durch eine Vergütungsregelung zu ersetzen, die es den Unternehmen gestatte, ihre Anlauf- und Vorlaufkosten in angemessener Weise zu liquidieren.

Die Untersuchung bietet eine breite, umfassende und übersichtlich gestaltete Information zu den Rechtsfragen des gewerblichen Partnerschaftsservice. Etwas zu kurz kommt die Erörterung des computer-gesteuerten Partnerschaftsauswahldienstes. Wenn auch das Gutachten auf die Reformbedürftigkeit des § 656 BGB insgesamt abzielt, so ist doch nicht zu verkennen, daß deren Qualifikation als Werkvertrag eine neue Stufe der Auseinandersetzung nicht nur um die Legalisierung des Gewerbes, sondern auch um die Bewältigung bekannter Mißstände eingeleitet hat. Die bereits in zwei Fachaufsätzen (*Gilles*, MDR 1983, 712 ff.; *ders.*, NJW 1983, 361 ff.) vorbereitete werkvertragliche Lösung soll einen sachgerechten Interessenausgleich mittels des Gewährleistungsrechts ermöglichen. Haltbar erscheint dieser Weg jedoch nur dann zu sein, wenn die computergesteuerte Partnerauswahl den qualitativen Anforderungen einer werkvertraglichen Leistung standhält. Gerade an der Qualität „Statt Persönlichkeitsprofil grobes Rasterbild“ hat sich die Debatte entzündet (siehe dazu *OLG Karlsruhe*, NJW 1985, 2035 ff. gegen *OLG Bamberg*, NJW 1984, 1466 ff.). Der *BGH* wird in Kürze darüber zu entscheiden haben, ob computergesteuerte Partnerauswahldienste dem Werkvertragsrecht mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen unterworfen werden können (dagegen *OLG Hamburg* im Verbandsklageverfahren des Verbraucherschutzvereins gegen die Firma V.I.P. 5 U 135/84 vom 28. 8. 1985). In rechtssystematischer Hinsicht läßt sich gegen *Gilles'* vertragstypologische Einordnung vorbringen, daß der quasi-industrielle Charakter der computergesteuerten Partnerauswahl eine Anwendung des Dienstvertragsrechts oder des Kaufvertragsrechts nahelegt. Die vertragstypologische Diskussion verlore jedenfalls an Bedeutung, wenn das Dienstvertragsrecht Mängelgewährleistungsrechte vorsehen würde. Dessenungeachtet läßt sich das Buch von *Gilles* als Standardwerk der Rechtsfragen des gewerblichen Partnerschaftsservice bezeichnen.

Dr. Hans-W. Micklitz, Bremen

Eheanbahnung und Partnervermittlung. Untersuchung der Rechtslage und Rechtsreform des gewerblichen Partnerschaftsservice aus Anlaß des Gesetzesentwurfs über Maklerverträge von 1984. Von *Peter Gilles*. – München, Beck 1985. XII, 162 S., kart. DM 32,-.

Das Buch geht auf ein Gutachten zurück, das der Autor aus Anlaß der Neuregelungsvorschläge zur Ehevermittlung und Eheanbahnung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung über Maklerverträge von Anfang 1984 im Auftrage des Gesamtverbandes der Eheanbahnungen und Partnervermittlungen e. V. (GDE) erstellt hat. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die gesetz- und rechtspolitische Problemlage. Die Gesetzesregelung des § 656 BGB – Unklagbarkeit des Ehemaklerlohnversprechens – habe, so *Gilles*, zu zweifelhaften Rechtsanwendungen innerhalb von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft geführt. Extensive Auslegung, Analogiebildung und Umgehungsargumente mündeten in der Annahme eines Ehemaklerzwangsvertrages. Dabei verkennt *Gilles* nicht, daß die Rechtsprechung mit ihren Konstruktionen vor allem Mißstände und angreifbare Vertragspraktiken ausgleichen will. Aufbauend auf diesen Befund erörtert *Gilles* sodann die Reformbedürftigkeit der derzeitigen Gesetzes- und Rechtslage. § 656 BGB sei antiquiert, eine extensive historische Interpretation illegitim, unverhältnismäßig, unzweckmäßig und letztlich sogar verfassungswidrig. Tragendes Element der Begründung ist die durch nichts zu rechtfertigende Diskriminierung eines ganzen Berufsstandes. Konsequenter plädiert *Gilles* für eine Legalisierung des Gewerbes, die am besten mittels einer ersatzlosen Streichung des § 656 BGB zu bewerkstelligen sei. Neben grundsätzlichen rechtstheoretischen Bedenken gegen eine weitere (neben dem Reise-recht) sondergesetzliche Regelung im BGB stützt *Gilles* seinen Vorschlag auf die von ihm diagnostizierte kodifikatorische Unverhältnismäßigkeit eigener Gesetzesregeln zum Partnerschaftsservice, auf die Vertragsvielfalt und sachbedingte Unvollständigkeit einer Gesetzesregelung, die nicht alle Spielarten des Gewerbes erfassen könne, sowie auf die Kurzlebigkeit einer Sonderrechtsneuregelung. Das geltende Recht reiche aus, um die verschiedenen Angebote des gewerblichen Partnerschaftsservice vertragstypologisch zu verorten und dem Schutzbedürfnis der Kunden Rechnung zu tragen. Hierzu entwirft *Gilles* ein differenziertes Spektrum von Vertragstypen, um das Leistungsangebot des gewerblichen Partnerschaftsservice möglichst vollständig zu erfassen. Je nach Angebot soll das Maklerrecht, Dienstvertragsrecht, Werkvertragsrecht oder auch Kaufrecht zur Anwendung kommen. Die Untersuchung schließt mit einer detaillierten Auseinandersetzung der Neuregelungsvorschläge. Falls der Gesetzgeber tatsächlich tätig werde, müsse eine Regelung nicht nur Ehevermittlung und Eheanbahnung erfassen, sondern auch die im Vordringen begriffene Partnervermittlung und Partnerschaftsanbahnung. *Gilles* wendet sich gegen einen Vertragstypenzwang (im Entwurf Ehevermittlung und Eheanbahnung), er möchte stattdessen inhaltliche Mindestanforderungen für eine möglichst breite Palette von Verträgen festgelegt wissen, einschließlich eines Schriftformzwanges. Er plädiert in diesem Sinne für eine Regelvertragsdauer von 6 Monaten, während der ein Vertrag nur außerordentlich aus wichtigem Grund